



2501 Biel/Bienne

BAKOM; stp

POST CH AG

Einschreiben mit Rückschein (AR)

TeleBilingue AG
Robert-Walser-Platz 7
2503 Biel/Bienne

Aktenzeichen: BAKOM-313.0-4/1/6/31/3

Bern, 11. Januar 2024

Verfügung

des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

in Sachen

Mystik SA handelnd als **Canal B SA in Gründung**
Chemin des Rochettes 3, 2016 Cortaillod

und

TeleBilingue AG
Robert-Walser-Platz 7, 2503 Biel/Bienne

betreffend

**Erteilung einer Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfern-
sehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versor-
gungsgebiet «Biel/Bienne»**

Generalsekretariat GS-UVEK
Bundeshaus Nord, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12
www.uvek.admin.ch



A Verfahrensgeschichte

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat am 30. Januar 2023 38 Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen für die Konzessionsperiode 2025 bis 2034 ausgeschrieben.

Interessierte konnten sich bis Ende April 2023 bewerben. Der Ausschreibungstext zusammen mit weiteren Begleitdokumenten wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (vgl. www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio und Regionalfernsehkonzessionen).

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte die Mystik SA handelnd als Canal B SA in Gründung (nachfolgend: Canal B SA in Gründung) beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» (Kanton Bern: Verwaltungsregionen Seeland und Berner Jura, Kanton Solothurn: Agglomeration Grenchen, Kanton Freiburg: Bezirk See) i. S. v. Anhang 2 Ziff. 2 Bst. f der Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV, SR 784.401). Gleichzeitig mit der Einreichung der Bewerbung stellte sie ein Gesuch um vertrauliche Behandlung gewisser Bewerbungsunterlagen. Da diese ohnehin nicht zu denjenigen Dokumenten gehörten, welche das BAKOM veröffentlichte, wurde dem Gesuch sinngemäss entsprochen.

Mit Bewerbung vom 28. April 2023 stellte zudem die TeleBilingue AG beim BAKOM ein Gesuch um eine Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für dasselbe Versorgungsgebiet.

Das BAKOM hat am 12. Juni 2023 sämtliche Bewerbungen im Internet publiziert. Bei Gesuchen mit Konkurrenzbewerbungen erhielten die Kantone, Mitbewerberinnen sowie weitere interessierte Kreise Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM.

Nach Abschluss der Anhörung gewährte das BAKOM den Bewerberinnen am 20. Juli 2023 das rechtliche Gehör. Mit ihren Eingaben vom 14. August 2023 (Canal B SA in Gründung) bzw. 18. August 2023 (TeleBilingue AG) nahmen die beiden Bewerberinnen zu den im Rahmen der Anhörung eingetroffenen Eingaben Stellung. Daraufhin erhielten sie im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels die Gelegenheit, Schlussbemerkungen anzubringen. Von diesem Recht machte die TeleBilingue AG mit ihren Eingaben vom 20. Oktober 2023 Gebrauch. Die Canal B SA in Gründung reichte hingegen keine Schlussbemerkungen ein.

Am 3. August 2023 stellte die TeleBilingue AG ein Gesuch um Einsicht in die unveröffentlichten Dokumente der Canal B SA in Gründung, worauf das BAKOM der Canal B SA in Gründung Gelegenheit zur Stellungnahme gab. Mit E-Mail vom 20. September 2023 informierte das BAKOM die TeleBilingue AG über die Rückmeldung der Canal B SA in Gründung. Am 2. Oktober 2023 zog die TeleBilingue AG ihr Gesuch um Akteneinsicht zurück.

B Erwägungen

I Formelles

1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzession handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil im Sinne von Art. 38 ff. des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG, SR 784.40). Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Art. 45 Abs. 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

2 Eintreten

Beide Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

II Materielles

3 Sachverhalt

Das BAKOM schrieb am 30. Januar 2023 15 Konzessionen für die Veranstaltung eines kommerziellen Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+, 10 Konzessionen für die Veranstaltung eines komplementären nicht gewinnorientierten Lokalradioprogramms mit Leistungsauftrag, Abgabenanteil und Verbreitung über DAB+ sowie 13 Konzessionen für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil aus. Die einzelnen Versorgungsgebiete sind in Anhang 1 und 2 RTVV festgelegt.

Die Canal B SA in Gründung bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «Canal B». Bis anhin verfügt sie nicht über eine Veranstalterkonzession im vorliegenden Versorgungsgebiet.

Die TeleBilingue AG bewirbt sich mit dem Regionalfernsehprogramm «TeleBilingue». Mit demselben Programm ist sie heute Inhaberin einer Veranstalterkonzession. Diese Konzession läuft per 31. Dezember 2024 aus.

4 Verfahrensablauf

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Konzessionen werden im Rahmen eines Kriterienwettbewerbs erteilt. Den Zuschlag erhält, wer den Leistungsauftrag gemäss Bewerbung gesamthaft am besten erfüllt. Das Prüfverfahren ist zweistufig:

1. Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)
2. Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt (Art. 38 Abs. 3 RTVG).

Konzessionen werden vom UVEK erteilt. Das BAKOM führt im Auftrag des UVEK das Ausschreibungsverfahren durch (Art. 45 Abs. 1 RTVG i. V. m. Art. 43 Abs. 1 RTVV).

Das BAKOM schreibt die Konzessionen in der Regel öffentlich aus; es kann die interessierten Kreise anhören (Art. 45 Abs. 1 RTVG).

Die Konzessionsvoraussetzungen sind in Art. 44 RTVG geregelt.

Gehen in der Ausschreibung für eine Konzession mehrere Bewerbungen ein, so wird derjenige Bewerber bevorzugt, der am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so wird jener Bewerber bevorzugt, der die Meinungs- und Angebotsvielfalt am meisten bereichert (Art. 45 Abs. 3 RTVG).

Jede Konzession wird für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Vergleichbare Konzessionen werden in der Regel auf denselben Termin befristet (Art. 46 Abs. 1 RTVG).

Der Bewerber muss alle für die Prüfung der Bewerbung erforderlichen Angaben einreichen. Ist die Bewerbung unvollständig oder mit mangelhaften Angaben versehen, so kann das BAKOM nach Gewährung einer Nachfrist auf eine Behandlung der Bewerbung verzichten (Art. 43 Abs. 3 RTVV).

Das BAKOM leitet alle für die Beurteilung der Bewerbung erheblichen Unterlagen an die interessierten Kreise weiter. Der Bewerber kann ein überwiegendes privates Interesse geltend machen und verlangen, dass bestimmte Angaben von der Weiterleitung ausgenommen werden. Im Anschluss an das Verfahren erhält der Bewerber Gelegenheit, zu den Äusserungen der interessierten Kreise Stellung zu nehmen (Art. 43 Abs. 4 RTVV).

Treten zwischen Veröffentlichung der Ausschreibung und Konzessionserteilung ausserordentliche Veränderungen ein, so kann die Konzessionsbehörde das Verfahren anpassen, sistieren oder abbrechen (Art. 43 Abs. 5 RTVV).

4.2 Öffentliche Anhörung und rechtliches Gehör

Das BAKOM publizierte die 51 eingegangenen Bewerbungen am 12. Juni 2023 auf seiner Webseite. Beim Vorliegen von Konkurrenzbewerbungen erhielten Kantone und Mitbewerberinnen die Gelegenheit, sich bis zum 7. Juli 2023 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern. Insgesamt erreichten 67 Stellungnahmen das BAKOM. Diese wurden auf der Webseite des BAKOM veröffentlicht (www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Infos für Programmveranstalter > Ausschreibung Lokalradio- und Regionalfernsehkonzessionen).

Zu den eingegangenen Bewerbungen im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» nahmen im Rahmen der Anhörung die Kantone Bern, Freiburg und Solothurn sowie die beiden Bewerberinnen Stellung. Zudem reichten weitere interessierte Akteure Stellungnahmen ein (Arcjurassien.ch, Centre interrégional de perfectionnement (CIP), Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF), Conseil du Jura bernois (CJB), Forum du Bilinguisme, Seeland Biel/Bienne, Stadt Biel/Bienne und Stadt Grenchen).

Die beiden Bewerberinnen konnten sich zudem auch im Rahmen des am 20. Juli 2023 vom BAKOM gewährten rechtlichen Gehörs zu den Vorbringen der Mitbewerberinnen und von Dritten äussern. Auf die von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

4.3 Konzessionsvoraussetzungen (Qualifikationskriterien)

4.3.1 Allgemeine Konzessionsvoraussetzungen

In einem ersten Schritt wird geprüft, ob die Bewerberin die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllt. Demnach kann eine Konzession erteilt werden, wenn die Bewerberin:

- a. in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen;
- b. glaubhaft darlegt, dass sie die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren kann;
- c. der Konzessionsbehörde darlegt, wer über die wesentlichen Teile ihres Kapitals verfügt und wer im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellt;
- d. Gewähr bietet, dass sie die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche, das anwendbare Recht und namentlich die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einhält;
- e. die redaktionelle von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennt;
- f. eine natürliche Person mit Wohnsitz in der Schweiz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz ist.

Zum Leistungsauftrag (Bst. a) gibt die RTVV einen konkretisierenden Hinweis. Demnach muss das während der Hauptsendezeit ausgestrahlte Programm eines Veranstalters mit Leistungsauftrag in der Regel überwiegend im Versorgungsgebiet produziert werden (Art. 42 RTVV).

4.3.2 Erfüllung der allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen durch die Bewerberinnen

Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass beide Bewerberinnen die allgemeinen Konzessionsvoraussetzungen gemäss Art. 44 Abs. 1 RTVG erfüllen: Sie sind in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten. Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen sowie eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind. Zudem geben beide Bewerberinnen an, dass das während der Hauptsendezeit auszustrahlende Programm überwiegend im Versorgungsgebiet produziert wird.

4.3.3 Maximale Anzahl von Konzessionen (2+2-Regel)

Ein Veranstalter beziehungsweise das Unternehmen, dem er gehört, kann maximal zwei Fernsehkonzessionen und zwei Radiokonzessionen erwerben (Art. 44 Abs. 3 RTVG). Im Fokus der Beschränkung steht die Verhinderung einer horizontalen Rundfunkkonzentration. Das UVEK orientiert sich bei der Frage, wann ein Veranstalter bzw. dessen Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG einem Unternehmen zugerechnet werden kann, am kartellrechtlichen Begriff des Kontrollerwerbs nach Art. 4 Abs. 3 Bst. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG, SR 251). Nach Art. 1 der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) erlangt ein Unternehmen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 Bst. b KG Kontrolle über ein bisher unabhängiges Unternehmen, wenn es durch den Erwerb von Beteiligungsrechten oder auf andere Weise die Möglichkeit erhält, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit des andern Unternehmens auszuüben.

4.3.4 Einhaltung der 2+2-Regel durch die Bewerberinnen

Die Canal B SA in Gründung hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» beworben. Die Canal B SA in Gründung befindet sich allerdings zu 100 Prozent im Besitz der Mystik SA. Weitere Bewerbungen um Fernsehkonzessionen der Mystik SA sind daher für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant. Es ist aus diesem Grund festzuhalten, dass die Mystik SA Hauptaktionärin der Canal Alpha SA ist, welche sich um eine Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Arc Jurassien» beworben hat. Die Mystik SA hat also im kartellrechtlichen Sinn sowohl Kontrolle über die Canal B SA in Gründung als auch über die Canal Alpha SA. Sollten sowohl der Canal B SA in Gründung als auch der Canal Alpha SA die Konzession erteilt werden, wäre die Mystik SA damit im Besitz zweier Fernsehkonzessionen. Damit gilt die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) aber als erfüllt.

Die TeleBielingue AG hat sich ausschliesslich um die vorliegende Fernsehkonzession im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» beworben. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine Kontrolle im kartellrechtlichen Sinn über bzw. durch andere Unternehmen hindeuten würden, die für das vorliegende Konzessionierungsverfahren relevant wären. Durch die Erteilung der vorliegenden Fernsehkonzession würde die TeleBielingue AG somit lediglich über eine Fernsehkonzession verfügen, womit die Konzessionsvoraussetzung nach Art. 44 Abs. 3 RTVG (2+2-Regel) als erfüllt gilt.

4.4 Ergebnis zur Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen

Als Zwischenergebnis gilt es festzuhalten, dass sowohl die Canal B SA in Gründung als auch die TeleBielingue AG die Konzessionsvoraussetzungen nach Art. 44 RTVG erfüllen.

4.5 Erfüllung des Leistungsauftrags (Selektionskriterien)

Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenteil können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende

Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen (Art. 38 Abs. 1 Bst. a RTVG).

Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Abgabenanteile auszurichten, stehen in erster Linie staats- und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs- und Willensbildung auf Kantons- und Gemeindeebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden. Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Art. 45 Abs. 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Der Leistungsauftrag der Lokalradios und Regionalfernsehen gliedert sich im Kern in die Bereiche Input, Output sowie Gesamtwürdigung (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung). Die eingereichten Bewerbungen werden entsprechend entlang der Angaben zu den Anforderungen in den Bereichen Input und Output bewertet.

Die Angaben zum Input werden zu 35 Prozent gewichtet und jene zum Output zu 60 Prozent. Eine Gewichtung von 5 Prozent kommt der Gesamtwürdigung der Bewerbung zu (Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung).

4.5.1 Anforderungen im Bereich Input (35 %)

Die Inputkriterien erfassen Aspekte, die zur Erfüllung des publizistischen Auftrags notwendig sind. Diese werden mit 35 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich gewisse Aspekte zu den Programmschaffenden, zur Qualitätssicherung sowie zur Aus- und Weiterbildung. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hochstehend im Sinne des Leistungsauftrags sind. Die Vorgaben ergeben sich aus dem Gesetz und der Verordnung (Art. 41 und 44 RTVG, Art. 41 und 42 RTVV).

Programmschaffende

- Die Konzessionärin beschäftigt ausreichend Programmschaffende, um den Programmauftrag zu erfüllen.
- Sie achtet dabei auf die Diversität bei ihren Programmschaffenden.
- Bei den Programmschaffenden beträgt das Verhältnis der ausgebildeten Programmschaffenden zu den auszubildenden Programmschaffenden mindestens 3 zu 1.

Qualitätssicherung

Die Konzessionärin verfügt über:

- eine Geschäftsordnung, aus der die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten hervorgehen;
- ein Redaktionsstatut, das die Trennung von redaktionellen Tätigkeiten und wirtschaftlichen Aktivitäten verankert (innere Unabhängigkeit);
- ein publizistisches Leitbild, das mit Bezug zum Programmauftrag die grundlegenden Werte und Ziele der Medienorganisation beschreibt;
- ein redaktionelles Qualitätssicherungssystem, das mindestens Folgendes einschliesst: die Erklärung, nach den in der Branche anerkannten Regeln für die journalistische Praxis zu arbeiten; Anerkennung des Journalistenkodex (Rechte und Pflichten) des Presserates;
- definierte inhaltliche und formale Qualitätsziele und -standards;
- ein Sendungskonzept, das die inhaltliche Ausrichtung des Angebots beschreibt;

- festgeschriebene Prozesse, mittels welcher sich regelmässig überprüfen lässt, ob die festgelegten Qualitätsstandards und -ziele erfüllt werden. D.h. etablierte Mechanismen zur Sicherung (wie Abnahmeprozesse) und Verbesserung (Feedback-Systeme) des Programmangebots;
- die Bezeichnung einer für die Qualitätssicherung verantwortlichen Person bzw. Funktion.

Aus- und Weiterbildung

- Die Konzessionärin fördert und finanziert massgeblich die Teilnahme ihrer ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden an berufsspezifischen Aus- und Weiterbildungen.
- Sie dokumentiert im Rahmen der jährlichen Berichterstattung die Massnahmen, die sie im Bereich der Aus- und Weiterbildung ihrer Programmschaffenden sowie ihrer Praktikantinnen und Praktikanten ergreift.
- Sie kommuniziert dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung den Betrag des Budgets zur Förderung der externen Aus- und Weiterbildung.

4.5.2 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Inputfaktoren

Im Bereich der Inputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Anzahl Programmschaffenden (175 Punkte), der Qualitätssicherung (200 Punkte) und der Aus- und Weiterbildung (150 Punkte) ausdifferenzieren. In der Summe ergibt dies eine maximale Punktzahl von 525 Punkten, was 35 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht. Je Kriterium kann jeweils die volle Punktzahl erreicht werden, wenn dieses «in höchstem Mass erfüllt» ist. Wird ein Kriterium «erfüllt», so wird dies mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. Wird ein solches «teilweise erfüllt», entspricht dies einem Drittel der maximal möglichen Punktzahl. Bei sogenanntem «Nichterfüllen» werden null Punkte vergeben.

4.5.2.1 Programmschaffende

Betreffend Programmschaffende wird in zwei Subkriterien ausdifferenziert: Erstens wird, verglichen mit anderen Bewerberinnen im Versorgungsgebiet, die Anzahl der Programmschaffenden (in Vollzeitäquivalenten, FTE) beurteilt. Zweitens wird das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden (in FTE) miteinander verglichen.

Anzahl Programmschaffende

Die maximale Punktzahl von 100 Punkten wird vergeben, sofern die Anzahl der Programmschaffenden das arithmetische Mittel der Anzahl der Programmschaffenden im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Kommt der Wert in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt». Liegt dieser mehr als zehn, jedoch weniger als 25 Prozent unter dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet, jedoch über null, so gilt das Kriterium als «teilweise erfüllt» (25 Punkte). Bei einer Abweichung von mehr als 25 Prozent vom arithmetischen Mittel werden null Punkte erteilt («nicht erfüllt»).

Im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» erzielen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**66.667 Punkte**), da sich die Angaben jeweils in einem Bereich von zehn Prozent mehr oder weniger als das arithmetische Mittel bewegen (Canal B SA in Gründung: 18 FTE; TeleBielingue AG: 19.4 FTE).

Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden

Die Konzession schreibt ein Verhältnis von mindestens 3 zu 1 zwischen der Anzahl ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden vor. Ist dieses Kriterium «erfüllt», erhält die Bewerberin zwei Drittel der Punkte (50). Die maximale Punktzahl von 75 Punkten wird vergeben, sofern das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden das arithmetische Mittel dieser im Versorgungsgebiet um mindestens zehn Prozent übersteigt. Liegt das Verhältnis zwischen ausgebildeten und auszubildenden Programmschaffenden unter dem geforderten Minimum von 3 zu 1, gilt das Kriterium als «nicht erfüllt» und wird mit null Punkten bewertet.

Bei diesem Kriterium erzielt die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** die volle Punktzahl (Verhältnis 17 zu 1; **75 Punkte**). So liegt das Verhältnis mehr als 10 Prozent über dem arithmetischen Mittelwert beider Bewerbungen des Versorgungsgebiets. Die Bewerbung der **TeleBielingue AG** wird mit einem Drittel der Punkte (Verhältnis 9.2 zu 1; **50 Punkte**) bewertet.

4.5.2.2 Qualitätssicherung

Im Bereich der Qualitätssicherung werden einerseits das publizistische Leitbild, andererseits die Prozesse zur Qualitätssicherung bewertet.

Publizistisches Leitbild

Bewertet wird das publizistische Leitbild danach, ob nachvollziehbar und plausibel erläutert wird, wie die Werte Unabhängigkeit, Relevanz, Sachgerechtigkeit und Vielfalt in den Redaktionsalltag eingebettet werden.

In beiden Bewerbungen wird nachvollziehbar und plausibel auf die genannten Werte der Medienorganisation eingegangen, so dass **beide Bewerberinnen** bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**100 Punkte**) erreichen.

Qualitätssicherungsprozesse

Im Bereich der Qualitätssicherung geht das Erreichen der maximalen Punktzahl (100 Punkte) mit einer nachvollziehbaren und plausiblen Schilderung der Qualitätsziele und -normen, den dazugehörigen Qualitätssicherungsprozessen sowie einem Aufzeigen von Feedbackprozessen einher. Wird nicht auf das Feedback eingegangen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet. «Teilweise erfüllt» ist das Kriterium, wenn entweder die Qualitätsziele und -normen oder aber die dazugehörigen Prozesse nachvollziehbar geschildert werden. Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn Qualitätsziele und -normen nicht nachvollziehbar oder mangelhaft geschildert werden.

Im Bereich der Qualitätssicherung erzielen **beide Bewerberinnen** zwei Drittel der Punkte (**66.667 Punkte**). In den Ausführungen der Canal B SA in Gründung wird deutlich, dass sich die Qualitätssicherung auf die Ziele und Werte der Medienorganisation bezieht und so im journalistischen Alltag Qualitätsstandards angestrebt werden. Die Qualitätssicherungsprozesse werden jedoch zu wenig konkret beschrieben, um die volle Punktzahl zu erreichen. Aus den Unterlagen der TeleBielingue AG geht hingegen kein Bezug zu den Zielen und Werten der Medienorganisation hervor. Anhand verschiedener Qualitätssicherungsprozessen wird jedoch aufgezeigt, wie die Qualität der journalistischen Arbeit kontrolliert wird. Auch bei der Bewerbung der TeleBielingue AG sind jedoch die Ausführungen nur teilweise nachvollziehbar und plausibel. Dennoch wird dieses Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (66.667 Punkte) bewertet.

4.5.2.3 Aus- und Weiterbildung

Im Bereich der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Programmschaffende wird einerseits die Anzahl Tage, andererseits das Budget, welches Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht mit dem arithmetischen Mittel im Versorgungsgebiet verglichen. Fällt der Wert mehr als 10 Prozent höher als das arithmetische Mittel aus, so wird die volle Punktzahl erreicht (75 Punkte). Kommt der Wert plus minus 10 Prozent vom arithmetischen Mittel zu liegen, so gilt das Kriterium als «erfüllt» und wird mit zwei Dritteln der maximalen Punktzahl bewertet (50 Punkte). Unterschreitet die Anzahl Tage bzw. das Budget das arithmetische Mittel um mehr als 10 Prozent, so erreicht eine Bewerbung einen Drittel der Maximalpunktzahl (je 25 Punkte). Als «nicht erfüllt» gilt das Kriterium, wenn die Angaben das jeweilige arithmetische Mittel um mehr als 25 Prozent unterschreiten (0 Punkte).

Sowohl die **Canal B SA in Gründung** wie auch die **TeleBielingue AG** erreichen bei der Anzahl Tage, welche pro Programmschaffende/n jährlich für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung stehen, zwei Drittel der Punkte (Canal B SA in Gründung: 6.35 Tage; TeleBielingue AG: 5.3 Tage; **je 50 Punkte**). Die Angaben bewegen sich jeweils in einem Bereich von plus bzw. minus zehn Prozent des arithmetischen Mittels.

Beim Budget, das den einzelnen Programmschaffenden jährlich zur Verfügung steht, erzielt die **Canal B SA in Gründung** die volle Punktzahl (CHF 3'000 jährlich; **75 Punkte**), während die **TeleBilingue AG** mit einem kleineren Budget für die Aus- und Weiterbildung ein Drittel der Punkte (CHF 1'973.68 jährlich; **25 Punkte**) erreicht.

4.5.2.4 Fazit Beurteilung der Inputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Inputkriterien 525 Punkte vergeben. Die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** erreicht **433.333 Punkte**, diejenige der **TeleBilingue AG** **358.333 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Inputkriterien schneidet die Bewerbung der Canal B SA in Gründung mit einem Punktevorsprung von 75 Punkten somit besser ab als ihre Konkurrentin.

4.5.3 Anforderungen im Bereich Output (60 %)

Die Outputkriterien umfassen Aspekte, welche die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilen. Die Outputkriterien werden mit 60 Prozent gewichtet. Massgebend sind namentlich der Programmauftrag sowie der Kulturauftrag.

Programmauftrag

- Mit ihrem Programm trägt die Konzessionärin zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung ihres Publikums bei.
- Ihr Informationsangebot ist relevant, professionell und vielfältig, ihre Berichterstattung sachgerecht und unabhängig.
- In ihren Informationsangeboten deckt sie eine Vielfalt an Themen ab und gibt eine Vielfalt an Meinungen und Interessen wieder. Sie vermittelt diese Inhalte mittels einer Vielfalt an journalistischen Formen.
- Die Konzessionärin informiert in ihrem linearen Angebot während der Zeitspannen hoher Nutzung über das lokale und regionale Geschehen. Sie verbreitet wöchentlich mindestens 150 Minuten eigenproduzierte Regionalinformationsangebote aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport (exklusive Wiederholungen).
- Sie berücksichtigt dabei das Geschehen im gesamten Versorgungsgebiet.
- Sie bereitet die regionalen Informationsinhalte mehrheitlich in vertiefenden, einordnenden und analysierenden journalistischen Formaten auf, um die Hintergründe und Zusammenhänge des Geschehens darzulegen.

Besondere Auflage zum Programmauftrag im Versorgungsgebiet «Biel/Bienne»

- Der Veranstalter wird mit der Konzession verpflichtet, je für den deutsch- und den französischsprachigen Teil des Versorgungsgebiets Informationsleistungen zu verbreiten.

Kulturauftrag

- Die Konzessionärin bildet das regionale Kulturschaffen ab und berichtet über kulturelle Veranstaltungen in ihrem Versorgungsgebiet.

4.5.4 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Outputfaktoren

Im Bereich der Outputfaktoren lässt sich das Bewertungsraster in die Beurteilung der Erfüllung des Informations- und des Kulturauftrags ausdifferenzieren. Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags wird mit einem Maximum von 600 Punkten bewertet, jene des Kulturauftrags mit maximal 300 Punkten. In der Summe ergibt das eine maximale Punktzahl von 900 Punkten, was 60 Prozent der Gesamtpunktzahl von 1500 Punkten entspricht.

4.5.4.1 Erfüllung des Informationsauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Informationsauftrags gliedert sich in verschiedene Subkriterien. Konkret wird, hauptsächlich basierend auf dem von den Bewerberinnen eingereichten Informationskonzept, das Informationskonzept als Ganzes (50 Punkte), die Abdeckung des Versorgungsgebiets (50 Punkte), die Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen

(50 Punkte), die Vielfalt an Sendeformaten (50 Punkte) sowie das zweisprachige Programm (150 Punkte) beurteilt. Diese Kriterien stützen sich konkret auf Vorgaben aus der Konzession. Zudem wird die Informationsbeschaffung (125 Punkte) sowie das Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen (125 Punkte) beurteilt.

Informationskonzept

Beim Informationskonzept wird die maximale Punktzahl (50 Punkte) erteilt, sofern aus diesem nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das Programm zur demokratischen Meinungs- und Willensbildung beiträgt und inwiefern im Programm lokalen/regionalen Eigenheiten Rechnung getragen wird.

Beim Informationskonzept erreicht die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** die volle Punktzahl (**50 Punkte**). Aus den Bewerbungsunterlagen geht nachvollziehbar und plausibel hervor, wie das Programm zur Willens- und Meinungsbildung beiträgt und wie in der Berichterstattung auf die lokalen/regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets eingegangen wird. Aus den Ausführungen in der Bewerbung der **TeleBielingue SA** geht hervor, inwiefern den lokalen/regionalen Eigenheiten des Versorgungsgebiets in der Berichterstattung Rechnung getragen wird. Auf die Aufgabe der Meinungs- und Willensbildung wird jedoch nicht konkret eingegangen, weshalb das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**33.333 Punkte**) bewertet wird.

Abdeckung des Versorgungsgebiets

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten beim Kriterium der Abdeckung des Versorgungsgebiets muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession das gesamte Versorgungsgebiet abgedeckt und hierzu konkret Bezug zu Sendeinhalten genommen wird.

Beide Bewerbungen erzielen bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**50 Punkte**). Beide Bewerberinnen schildern nachvollziehbar und plausibel, inwiefern in der Berichterstattung das gesamte Versorgungsgebiet berücksichtigt wird. Ebenfalls geht aus beiden Bewerbungen ein konkreter Bezug zu den Sendeinhalten hervor.

Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten bei diesem Kriterium muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession eine Vielfalt an Themen, Meinungen und Interessen sowie Akteuren und Akteurinnen berücksichtigt wird.

Aus der Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, dass in der Berichterstattung die Vielfalt an Themen, an Meinungen und Interessen und an Akteuren und Akteurinnen berücksichtigt werden. Das Kriterium wird somit mit der Höchstpunktzahl (**50 Punkte**) bewertet. Die Bewerbung der **TeleBielingue AG** erzielt bei diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**33.333 Punkte**). Es werden zwar in den Unterlagen alle drei Formen von Vielfalt aufgegriffen, jeweils aber nicht plausibel und nachvollziehbar erläutert. Insbesondere die Ausführungen zur Vielfalt an Meinungen und Interessen und an Akteurinnen und Akteuren bleiben sehr knapp und oberflächlich.

Vielfalt an Sendeformaten

Zum Erreichen der maximalen Punktzahl von 50 Punkten beim Kriterium der Vielfalt an Sendeformaten muss aus dem Informationskonzept einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, inwiefern im Rahmen der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Konzession auf verschiedene Formate zurückgegriffen wird und dass im Fall von besonderen Ereignissen im Versorgungsgebiet (beispielsweise Abstimmungen oder Wahlen) Sondersendungen vorgesehen sind.

Aus der Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** geht hervor, dass im Programm verschiedene Sendeformate verwendet werden. Es wird ebenfalls gezeigt, wie diese der Erfüllung des Informationsauftrags gemäss Musterkonzession dienen und, dass im Fall von besonderen Ereignissen wie Wahlen oder Abstimmungen auf Sondersendungen zurückgegriffen wird. Somit wird das Kriterium mit der

vollen Punktzahl (**50 Punkte**) bewertet. Auch in den Bewerbungsunterlagen der **TeleBilingue AG** wird auf die verschiedenen Sendeformate hingewiesen. Es fehlen jedoch plausible Ausführungen dazu, wie die Sendeformate zur Erfüllung des Informationsauftrags beitragen. Auch auf Sondersendungen wird nicht ausreichend eingegangen. Somit erzielt dieses Kriterium ein Drittel der Punkte (**16.667 Punkte**).

Zweisprachiges Programm

Für die maximale Punktzahl von 150 Punkten beim Kriterium des zweisprachigen Programms muss aus den Unterlagen einer Bewerbung nachvollziehbar und plausibel hervorgehen, dass beiden Sprachen – französisch und deutsch – im Programm der Bewerberin eine gleichwertige Gewichtung zukommt und das Programm auf die jeweiligen Besonderheiten der Sprachen eingeht.

Die **Canal B SA in Gründung** erzielt bei diesem Kriterium die Höchstpunktzahl (**150 Punkte**). Überzeugen kann die Bewerbung insbesondere durch die Ausführungen zum Austausch zwischen den beiden Sprachen und dem Bezug zu konkreten Programminhalten. So sollen auch die Besonderheiten der beiden Sprachregionen berücksichtigt werden. Das Vorbringen der TeleBilingue AG, dass das Vorhaben der Canal B SA in Gründung, sowohl ein deutsch- als auch ein französischsprachiges Programm zu produzieren, die Realität des Versorgungsgebiets nicht realitätsbezogen abbilde, wird daher nicht als gerechtfertigt erachtet.

Aus der Bewerbung der **TeleBilingue AG** geht nachvollziehbar und plausibel hervor, inwiefern den beiden Sprachen im Programm eine gleichwertige Gewichtung zukommt. Es wird aber nicht explizit auf die Besonderheiten der jeweiligen Sprachen und Sprachregionen eingegangen. Somit wird das Kriterium mit zwei Dritteln der Punkte (**100 Punkte**) bewertet.

Informationsbeschaffung

Das Kriterium der Informationsbeschaffung zielt darauf ab, zu erfassen, inwiefern sich eine Redaktion verschiedener Quellen bedient. Zur Erfüllung der maximalen Punktzahl von 125 Punkten muss ein klarer Fokus auf die Eigenrecherche bei der Beschaffung von Informationen über das Versorgungsgebiet deutlich werden.

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerbungen** die volle Punktzahl (**125 Punkte**). Aus beiden Bewerbungen geht hervor, dass für die Berichterstattung verschiedene Quellen verwendet werden. Dazu gehören neben der Eigenrecherche auch Medienmitteilungen oder Pressekonferenzen, aber auch Agenturmeldungen.

Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen

Dieses Kriterium (maximale Punktzahl 125 Punkte) zielt darauf ab, dass sich ein Programm zum Aufzeigen von Hintergründen und Zusammenhängen einer Vielfalt an journalistischen Formen bedient und dies anhand konkreter Beispiele aus dem Programmrastrer aufgezeigt wird.

Die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** erzielt bei diesem Kriterium zwei Drittel der Punkte (**83.333 Punkte**). So geht aus den Unterlagen nachvollziehbar und plausibel hervor, wie in der Berichterstattung Hintergründe und Zusammenhänge aufgezeigt werden. In diesem Rahmen werden auch verschiedene journalistische Formen aufgegriffen. Hingegen fehlt in den Ausführungen der konkrete Bezug zum Programm. Die Bewerbung der **TeleBilingue AG** wird mit der Höchstpunktzahl (**125 Punkte**) bewertet. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, wie im Programm der TeleBilingue AG Hintergründe und Zusammenhänge aufgearbeitet werden. Dabei geht zum einen hervor, dass verschiedene journalistische Formen verwendet werden. Zum anderen wird auch ein konkreter Bezug auf Programminhalte gemacht.

4.5.4.2 Erfüllung des Kulturauftrags

Die Beurteilung der Erfüllung des Kulturauftrags lässt sich in zwei Subkriterien ausdifferenzieren. Einerseits wird die Umsetzung der Konzessionsvorgabe zum Beitrag zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beurteilt, andererseits die Definition des Kulturbegriffs. Die Beurteilung

der Erfüllung des Kulturauftrags basiert hauptsächlich auf der direkt abgefragten Schilderung der Umsetzung des Kulturauftrags.

Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet

Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt», wenn aus der Schilderung zur Umsetzung des Kulturauftrags nachvollziehbar und plausibel hervorgeht, inwiefern das regionale Kulturschaffen abgebildet wird, über kulturelle Veranstaltungen im Versorgungsgebiet berichtet wird und hierfür konkrete Beispiele aus dem Programm herangezogen werden. Eine nachvollziehbare und plausible Schilderung der drei Elemente wird mit der vollen Punktzahl bewertet (150 Punkte).

Bei diesem Kriterium erreichen **beide Bewerberinnen** die volle Punktzahl (**150 Punkte**). Aus den Unterlagen geht demnach hervor, dass nicht lediglich über kulturelle Veranstaltungen berichtet wird, sondern auch über das allgemeine Kulturschaffen im Versorgungsgebiet. Zudem werden in beiden Bewerbungen konkrete Sendebezüge zu Kultursendungen hergestellt. Die von der Canal B SA in Gründung aufgebrachte Kritik, die von der TeleBielingue AG beispielhaft aufgeführten Sendeinhalte würden sich nicht auf das Versorgungsgebiet beziehen, wird daher nicht als gerechtfertigt erachtet.

Kulturbegriff

Die Konzession schreibt vor, im Rahmen der Umsetzung des Kulturauftrags von einem weiten Kulturbegriff auszugehen bzw. Kultur in unterschiedlichsten Erscheinungsformen zu erfassen. Das Kriterium gilt als «in höchstem Masse erfüllt» und wird mit der vollen Punktzahl (150 Punkte) beurteilt, sofern aus den Schilderungen mindestens drei verschiedene Formen der Kultur hervorgehen und sich die Unterlagen auf kulturelle Institutionen in der Region beziehen.

Bei diesem Kriterium erreicht die Bewerberin **Canal B SA in Gründung** zwei Drittel der Punkte (**100 Punkte**). In der Bewerbung wird zwar nachvollziehbar auf verschiedene Formen von Kultur eingegangen. Dabei fehlt jedoch der Bezug zu kulturellen Institutionen aus dem Versorgungsgebiet. Die Bewerbung der **TeleBielingue AG** wurde für dieses Kriterium mit der Höchstpunktzahl (**150 Punkte**) bewertet. Aus den Ausführungen geht hervor, dass die TeleBielingue AG einen breiten Kulturbegriff verwendet und verschiedene Formen von Kultur in der Berichterstattung berücksichtigt. Auch beziehen sich die Unterlagen explizit auf kulturelle Institutionen aus dem Versorgungsgebiet.

4.5.4.3 Fazit Beurteilung der Outputkriterien

Insgesamt werden im Bereich der Outputkriterien 900 Punkte vergeben. Die **Canal B SA in Gründung** erreicht **808.33 Punkte**, die **TeleBielingue AG 783.33 Punkte**. In der Gesamtbetrachtung der Erfüllung der Outputkriterien schneidet die Canal B SA in Gründung mit einem Punktvorsprung von 25 Punkten besser ab als ihre Konkurrentin.

4.5.5 Anforderungen im Bereich Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung) (5 %)

Hier wird die Stringenz und Kohärenz des Konzepts sowie die Lesbarkeit der Bewerbung beurteilt (Gesamtwürdigung). Die Gewichtung dieses Aspekts liegt bei 5 Prozent.

4.5.6 Beurteilung der Gesuche in Bezug auf die Stringenz und Kohärenz des Konzepts / Lesbarkeit der Bewerbung (Gesamtwürdigung)

Insgesamt werden im Bereich der Gesamtwürdigung 75 Punkte vergeben. Die maximale Anzahl Punkte wird vergeben, sofern das Dossier stringent und lesbar ist und das eingereichte Konzept gesamthaft überzeugt.

Die Bewerbungen der **Canal B SA in Gründung** erreicht in diesem Kriterium die volle Punktzahl (**75 Punkte**). Das Dossier ist in sich stimmig und stringent und die Ausführungen sind nachvollziehbar und plausibel. Überzeugt haben zudem auch die Ausführungen zum zweisprachigen Programm. So wurde das Gesuch beispielsweise in beiden Sprachen eingereicht. Das Konzept der Bewerberin überzeugt.

Das Dossier der **TeleBilingue AG** ist zwar lesbar, das Konzept ist jedoch nur teilweise kohärent, weshalb das Kriterium lediglich als erfüllt gilt (**50 Punkte**).

4.6 Ergebnis zur Erfüllung des Leistungsauftrags und Zuschlag der Konzession

Nach Würdigung und Gewichtung der Input- und Outputfaktoren sowie der Gesamtwürdigung des Konzepts kann festgehalten werden, dass der Leistungsauftrag am besten von der Canal B SA in Gründung erfüllt werden kann, womit die Konzession an diese zu vergeben ist. Der gesamte Punkteunterschied liegt bei 125 Punkten, die Bewerbung der **Canal B SA in Gründung** insgesamt erreicht gesamthaft **1316.67**, diejenige der **TeleBilingue AG** **1191.67 Punkte**.

4.7 Konzessionsbeginn und Dauer

Die Veranstalterkonzession beginnt am 1. Januar 2025 und gilt bis zum 31. Dezember 2034.

5 Verfahrenskosten

Die nach Art. 100 RTVG erhobene Verwaltungsgebühr bemisst sich nach Zeitaufwand, es gilt ein Stundensatz von CHF 210 (Art. 78 RTVV). Für die Erteilung, Änderung oder Aufhebung einer Konzession für die Veranstaltung eines Radio- oder Fernsehprogramms gilt ein reduzierter Stundensatz von CHF 84 (Art. 79 RTVV). Pro Gesuch hat die Bewerberin für eine Konzession eines kommerziellen Lokalradio- oder Regionalfernsehprogramms mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 4'000 bis 10'000 zu rechnen. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 85 Stunden aufgewendet. Die Verwaltungsgebühr wird pro Gesuchstellerin auf CHF 7'140 festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das BAKOM mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Konzession für die Veranstaltung eines Regionalfernsehprogramms mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» gemäss Anhang 2 Ziff. 2 Bst. f RTVV wird der als Canal B SA in Gründung handelnden Mystik SA erteilt. Die Rechte und Pflichten der Konzessionärin ergeben sich aus der Konzessionsurkunde. Soweit diese nicht etwas anderes festhält, sind die in der Bewerbung gemachten Angaben insbesondere betreffend Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung, Organisation und Finanzierung massgebend und verpflichtend.
2. Die Mystik SA wird aufgefordert, dem UVEK bis zum 30. September 2024 den Nachweis zu erbringen, dass die zum Zeitpunkt dieser Verfügung sich in Gründung befindende Canal B SA gegründet wurde und einen entsprechenden Handelsregisterauszug einzureichen.
3. Das Gesuch der TeleBielingue AG wird abgewiesen.
4. Die für die Canal B SA in Gründung handelnde Mystik SA sowie die TeleBielingue AG haben für die Behandlung ihrer Konzessionsgesuche je eine Gebühr von CHF 7'140 zu bezahlen.
5. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post durch das BAKOM nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.
6. Diese Verfügung wird der Mystik SA sowie der TeleBielingue AG mittels eingeschriebener Post mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Albert Rösti
Bundesrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführenden zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführenden sie in Händen haben. Ferner sollte die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines Vertreters beigelegt werden.

Beilage für Konzessionärin gemäss Ziff. 1 des Dispositivs:

- Konzession für ein Regionalfernsehen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil für das Versorgungsgebiet «Biel/Bienne» (Die Erläuterungen zur Konzession sind publiziert unter www.bakom.admin.ch > Elektronische Medien > Informationen über Programmveranstalter > Veranstalterkonzessionen 2025–2034)